

## Rechtliche Begleitung der Technischen Richtlinie BSI TR 03138 – Ersetzendes Scannen

In immer mehr Bereichen der öffentlichen Verwaltung, der Justiz, der Unternehmen und Organisationen findet der Übergang der papierbasierten zur elektronischen Aktenführung statt. Die Gründe hierfür liegen vor allem darin, dass elektronisch erstellte Dokumente keinen körperlichen Transport benötigen sowie schneller übertragen und aufgefunden werden können. Des Weiteren stehen elektronische Dokumente mehreren nutzungsberechtigten Personen und Stellen jederzeit parallel zur Verfügung. Die elektronische Aufbewahrung, insbesondere einer großen Anzahl von Dokumenten, führt im Vergleich zu Papierarchiven zu erhebliche Zeit-, Platz und insgesamt zu Kosteneinsparungen.

Trotz der zahlreichen Vorteile elektronischer Dokumente gilt eine Hürde beim Scannen (Transformation) von Papierdokumenten zu überwinden. Bereits die von einem Papierdokument angefertigte Papierkopie weist nicht mehr die gleichen Eigenschaften wie das Original auf. Zum einen ist die Unterschrift nicht mehr uneingeschränkt prüfbar und zum anderen kann der Nachweis, dass sie auf dem Original angebracht war, nicht mehr erbracht werden. Ebenso ist es problemlos möglich, Veränderungen an dem Text nachträglich vorzunehmen. Das Problem

potenziert sich, wenn in Archiven gelagerte Dokumente und Neueingänge digitalisiert werden müssen, um sie in die elektronische Vorgangsbearbeitung integrieren zu können. Dabei findet nicht nur eine Reproduktion, sondern auch ein Übergang in ein anderes Medium statt. Es bedurfte daher einer Ausgestaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die aus den Umwandlungsprozessen entstehenden Risiken aufgefangen werden können.

Vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wurde die „Technische Richtlinie zum ersetzenden Scannen“ (BSI TR 03138 – RESISCAN) einschließlich verschiedener Zusatzdokumente entwickelt. Die Technische Richtlinie verfolgt das Ziel, unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, einen technisch-organisatorischen Rahmen zu schaffen, um Rechtsunsicherheiten beim ersetzenden Scannen von Papierdokumenten abzubauen. Sie dient als Grundlage einer Zertifizierung für den Anwender und stellt einen Referenzpunkt für künftige Rechtsvorschriften dar.

Die Aufgabe der Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet) bestand darin, die Entwicklung der Technischen Richtlinie rechtlich zu begleiten und an der Qualitätssicherung

der „TR-RESISCAN“ mitzuwirken. Im Rahmen des Projekts wurden insbesondere folgende Aufgaben bearbeitet:

- Erarbeitung der rechtlichen Anforderungen an die Qualität des Scan-Prozesses für die angestrebte Rechts- und Beweissicherheit;
- Rechtliche Überprüfung der vorgeschlagenen technisch-organisatorischen Maßnahmen für den Scan-Prozess; Hinweise auf Risiken und mögliche Lösungen aus rechtlicher Sicht;
- Ansprechpartner für alle im Projekt aufkommenden Rechtsfragen zur Qualität des Scan-Prozesses.

Im Zusammenhang mit der Untersuchung entstanden folgende Veröffentlichungen:

Hühnlein, D./Jandt, S./Korte, U./Nebel, M./Schumacher, A., [Anwendung der TR-RESISCAN im Gesundheitswesen](#), GIGMDS Jahrestagung 2012, GI-LNI, 2012.

Roßnagel, A./Nebel, M./Grigorjew, O./Jandt, S., [BSI Technische Richtlinie 03138 Ersetzendes Scannen – Anlage R, Wichtige rechtliche Hinweise](#), 2013.

Jandt, S./Nebel, M., Die elektronische Zukunft der Anwaltstätigkeit – Outsourcing von Scan-Dienstleistungen, NJW 2013, Heft 22, 1570.

---

**Laufzeit:**

Juni 2011 bis Oktober 2012

**Drittmittelgeber:**

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

**Projektleitung:**

Prof. Dr. Alexander Roßnagel

**Ansprechpartner:**

Geschäftsführer/in provet  
prov@iwr.uni-kassel.de  
<http://prov.uni-kassel.de>

**Anschrift:**

Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung - provet -  
Universität Kassel, Fachbereich 07  
Pfannkuchstraße 1, 34109 Kassel